

# STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

## URTEIL

Nr. 200.803 vom 12. Februar 2010

A. 188.093/Vbis-8

In der Rechtssache: 1. **THIES** Stefan,  
2. **die Aktiengesellschaft ALMABEL**,  
3. **STEINER** Monika,  
die alle ihr Domizil bei  
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,  
Aachener Straße 76  
4780 Sankt Vith, erwählt haben,

gegen:

**die Wallonische Region**,  
vertreten durch ihre Regierung,  
Wahl-domizil bei  
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,  
boulevard d'Avroy 188  
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei:

**die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung BATICO**,  
Wahl-domizil bei  
Herrn Patrick HENRY und Frau Nathalie VAN DAMME,  
Rechtsanwälte,  
place des Nations Unies 7  
4020 Lüttich.

---

### DER STAATSRAT, KAMMER VBIS,

Aufgrund der am 2. Mai 2008 eingereichten Einheitsklageschrift, mit der Stefan THIES, die Aktiengesellschaft (AG) ALMABEL und Monika STEINER die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung des Wallonischen Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung vom 20. Juli 2006 beantragen, die der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH)

BATICO für die Errichtung von acht Häusergruppen in Kelmis (insgesamt 20 Häuser) auf einem Grundstück in Kelmis, Schnellenberg, katastriert Flur D, Nummern 8e, 8f, 8g, 8h, 8k, 8l, 8m, 8n und 20h, erteilt wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 188.002 vom 18. November 2008 zur Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 19. Dezember 2008 von den Klägern eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des am 28. Mai 2008 eingereichten Gesuchs, mit dem die PGmbH BATICO beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 9. Juni 2008, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des ergänzenden Schriftsatzes;

Aufgrund des Interventionsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Parteien und der intervenierenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 28. Oktober 2009, die die Sache auf die Sitzung vom 9. Dezember 2009 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau C. JANCLAES, Rechtsanwältin, loco

Herrn Patrick HENRY und Frau Nathalie VAN DAMME, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Rechtssache nützlichen Tatsachen bereits in dem Urteil Nr. 188.002 vom 18. November 2008 über die Aussetzung dargestellt worden sind und dass auf dieses Urteil verwiesen wird;

In der Erwägung, dass die intervenierende Partei die Zulässigkeit der Klage *ratione temporis* bestreitet; dass sie behauptet, die Arbeiten hätten am 24. September 2007 begonnen; dass diese Arbeiten darin bestünden, einen Graben mit einer Breite von ungefähr einem Meter und einer Tiefe von ungefähr 1,5 Meter auf der gesamten Länge ihres Geländes zu ziehen; dass sie zugibt, dass die Städtebaugenehmigung zwar nicht vor Ort ausgehängt worden sei, dass aber deutlich gewesen sei, dass die Arbeiten keine Straßenbauarbeiten seien - da zu diesem Zeitpunkt keine Arbeiten dieser Art unternommen worden seien - sondern dass es um den Anfang der Anschlussarbeiten für die zukünftigen Häuser ginge; dass sie darauf hinweist, dass die Arbeiten großen Umfangs gewesen seien und dass somit die erste und die dritte klagende Partei, die in derselben Straße wohnhaft seien, die Arbeiten nicht hätten übersehen können und sich infolgedessen hätten beeilen müssen, um sich unverzüglich bei der Gemeinde zu informieren; dass sie auch hinsichtlich der zweiten klagenden Partei darauf hinweist, dass die Arbeiten entlang dem Hauptzugangsweg zu dem Sitz der genannten Gesellschaft durchgeführt worden seien und dass diese Gesellschaft sie deshalb nicht habe übersehen können; dass sie auch behauptet, dass der Rechtsbeistand der Kläger die Gemeinde bereits im November 2007 angerufen habe, um sich über das Bestehen einer Genehmigung für die strittigen Parzellen zu informieren; dass sie daraus schlussfolgert, dass die fast 6 Monate nach dem Anfang der Arbeiten eingereichte Klageschrift zu spät eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien in ihrem Ergänzungsschriftsatz angeben, dass sie zwar die Evolution des vorhergehenden Genehmigungsantrags von Januar 2005 verfolgt hätten, aber dass sie in keiner Weise

weder über die Einreichung eines neuen Antrags im September 2005 noch über die Erteilung einer Genehmigung im Juli 2006 informiert worden seien; dass sie behaupten, sie hätten erst im April 2008 zufällig über einen anderen Anlieger von der Existenz der erteilten Genehmigung erfahren und hätten anschließend Recherchen über diese Genehmigung angestellt; dass die klagenden Parteien angeben, dass die Arbeiten entlang der Straße und am Rand der Parzellen nicht mit Arbeiten für die Errichtung neuer Häuser gleichzustellen gewesen seien: einerseits seien sie Straßenbauarbeiten wie Kanalisierungsarbeiten ähnlich gewesen und andererseits sei das die Arbeiten ausführende Unternehmen nicht die Gesellschaft BATICO gewesen; dass sie auf das Urteil Nr. 180.555 vom 6. März 2008 des Staatsrats hinweisen; dass sie anführen, dass am Ende der von der intervenierenden Partei erwähnten Arbeiten nur der Bau der Bürgersteige und die Straßenbeleuchtung verwirklicht worden seien;

In der Erwägung, dass die Partei, die eine Einrede der Unzulässigkeit erhebt, diese nachweisen muss; dass im vorliegenden Fall in Ermangelung einer öffentlichen Untersuchung keine Zustellung der Genehmigung an Dritte vorgesehen ist und alle Parteien erkennen, dass die erteilte Genehmigung nicht vor Ort ausgehängt worden ist; dass gemäß Artikel 134 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE) jede Baugenehmigung jedoch vor Ort vor Beginn der Arbeiten bekanntgemacht werden muss; dass dies die übliche Bekanntmachungsweise ist; dass daraus folgt, dass die Klagefrist mit der ausreichenden Kenntnisnahme des angefochtenen Rechtsakts beginnt;

In der Erwägung, dass die von der intervenierenden Partei vorgelegten Fotos deutlich nach der Klageerhebung aufgenommen worden sind, insbesondere weil sie den fast fertigen Bürgersteig (doppelte Kante) zeigen, während die von den Klägern mit der Klage vorgelegten Fotos nur den Anfang der Arbeiten für den Bau des Bürgersteiges zeigen; dass die Fotos der Inhaberin infolgedessen nicht nützlich sein können, um zu wissen, ob die erwähnten Arbeiten vom letzten Quartal des Jahres 2007 erheblich genug waren; dass die Fotos der klagenden Parteien zeigen, dass die Arbeiten bei der Einreichung der Klage, das heißt im April 2008, wenig fortgeschritten waren; dass diese Arbeiten sich nur auf Straßenbauarbeiten, wie die Bürgersteige und die Kanalisierungsarbeiten, und nicht zum Beispiel auf Fundamentbau zu beziehen schienen; dass die Behauptung der Inhaberin über die Kontaktaufnahme des Rechtsbeistands der Anlieger im November 2007 in keiner Weise belegt ist; dass in Ermangelung einer Bekanntmachung vor Ort und aufgrund der Angaben der Parteien,

die zugunsten der Kläger einen Zweifel bestehen lassen, die Einrede der Unzulässigkeit nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien in einem ersten Klagegrund geltend machen, die Artikel D.67, D.68 und D.69 des Umweltgesetzbuches und das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte seien dadurch verletzt worden, dass die Behörde nicht geprüft habe, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könne, obwohl Artikel D.63, Absätze 1 und 2, Nr. 7, des besagten Gesetzbuches es vorschreibt; dass sie sich auf das Urteil Nr. 180.514 vom 4. März 2008 beziehen; dass sie in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz anführen, dass aufgrund der unmittelbaren Geltung der Richtlinie 85/337 vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Rückwirkung von Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches nicht annehmbar sei und dass diese Bestimmung außer Acht gelassen werden müsse; dass ihnen zufolge, selbst wenn geschlussfolgert werden müsse, dass Artikel D.66 rückwirkend ab dem 5. Mai 2005 anwendbar sei, festzustellen sei, dass die Bewertungsnotiz in einiger Hinsicht nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sei, u.a. für folgende Fragen :

- die Erhöhung der Lärmbelastigungen (Frage 5e),
- die durch das Projekt verursachte ästhetische Beeinträchtigung des Umfelds (Frage 5g),
- die Integration des Projektes in die natürliche Umgebung ist fraglich, da es zu einer Verstädterung führt (Frage 5i),
- die Integration in die Nachbarschaft wurde vollkommen falsch beantwortet, da in der Notiz nicht auf die Wirkung auf das "Natura 2000-Gebiet" und auf das Freizeitgebiet eingegangen wurde (Frage 5j),
- das Projekt ist ziemlich erheblich und trotzdem gab es keine Vorbeugungsmaßnahme (Frage 6),
- die Frage 7 über die negativen Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht korrekt ausgefüllt worden, da das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird;

dass die klagenden Parteien schließlich anführen, die Behörde sei von dem Gutachten der beratenden Kommission über Einsprüche, in dem deutlich auf die zu intensive Bebauungsweise des Projekts hingewiesen worden sei, abgewichen; dass die Behörde demzufolge in der Entscheidung hätte begründen müssen, warum sie von dem besagten Gutachten abgewichen sei; dass der letzte Schriftsatz der Kläger keine weiteren Argumente enthält;

In der Erwägung, dass die intervenierende Partei meint, dass, da Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 83/2005 vom 27. April 2005 für nichtig erklärt worden sei, die Artikel D. 67 und D.69 des Gesetzbuches die Niederlegung einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit auferlegen würden; dass ihr zufolge von den klagenden Parteien nicht nachgewiesen werde, dass die Behörde anhand dieser Notiz die Umweltverträglichkeit gemäß Artikel D.69 nicht in voller Kenntnis der Sachlage habe prüfen können; dass sie darauf hinweist, dass in dem Urteil Nr. 188.002 vom 18. November 2008 zur Abweisung des Aussetzungsantrags bereits entschieden werde, dass Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches auf den am 21. September 2005 eingereichten Genehmigungsantrag anwendbar gewesen sei und dass die Kläger zwar die Zulässigkeit der in Artikel 4 des Dekrets vom 10. November 2006 vorgesehenen Rückwirkung von Artikel D.66 ab dem 5. Mai 2005 anzweifeln würden, aber dafür keinen Beweis erbrächten; dass sie im Übrigen anführt, dass die Notiz nicht unkorrekt oder lakunär sei, sondern die Vorschrift von Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches beachte; dass sie hinsichtlich der verschiedenen o.a. Punkte präzisiert, warum für die in der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit gestellten Fragen keine andere Antwort notwendig gewesen sei;

In der Erwägung, dass der Genehmigungsantrag am 21. September 2005, das heißt nach der durch das Urteil Nr. 83/2005 vom 27. April 2005 des Verfassungsgerichtshofs verkündeten Nichtigerklärung der Artikel D.66, §§ 2, 3 und 4, D.68 und D.74 des Umweltgesetzbuches, eingereicht wurde; dass Artikel 4 des Dekrets vom 10. November 2006 den Text von Artikel D.66 ersetzt hat; dass das Inkrafttreten des Dekrets vom 10. November 2006 am 4. Dezember 2006, das heißt nach der Erteilung des angefochtenen Rechtsakts, festgelegt ist; dass das Inkrafttreten von Artikel D.66 jedoch durch Artikel 1 des Dekrets vom 12. Juli 2007 rückwirkend zum 5. Mai 2005 verlegt wird; dass der Dekretgeber somit der Notiz, die während des in dem Dekret erwähnten Zeitraums eingereicht worden ist, eine Rechtsgrundlage gewährt hat; dass folglich bei der Erteilung der angefochtenen Genehmigung Artikel D.66 anwendbar war und nicht Artikel D.68, der erst am 4. Dezember 2006 anwendbar geworden ist; dass das Urteil Nr. 188.002 vom 18. November 2008, auf das sich die Kläger beziehen, eine Genehmigung betraf, die auf einen Einspruch hin am 10. Juli 2007, das heißt nach dem Inkrafttreten der durch das besagte Dekret vom 10. November 2006 eingefügten Artikel D.63 und D.68 des Umweltgesetzbuches, erteilt worden ist, und somit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist;

In der Erwägung, dass die in dem Gegenerwiderungsschriftsatz entwickelte Argumentation bezüglich der Unrechtmäßigkeit der Rückwirkung von Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches im Lichte der Richtlinie 85/337 neu und folglich unzulässig sind, da der Klagegrund nicht die öffentliche Ordnung betrifft; dass die in dem Gegenerwiderungsschriftsatz geltend gemachten Argumente bezüglich der Lücken in der Notiz auch neu sind: in dem Wortlaut des Klagegrundes in der Klageschrift stand nichts darüber und in dem Klagegrund wird die Verletzung von Artikel D.66 nicht geltend gemacht;

In der Erwägung, dass in Bezug auf die Begründung des Rechtsakts, festzustellen ist, dass Artikel 120, Absatz 4, des W.G.R.S.E., geändert durch das am 11. März 2005 in Kraft getretene Dekret vom 3. Februar 2005, wie folgt lautete:

" Die Regierung beantragt das Gutachten des Ausschusses und innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang des Einspruchs ersucht sie den Antragsteller, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, den beauftragten Beamten, oder deren Vertreter sowie den Ausschuss, zur Anhörung zu erscheinen. Innerhalb derselben Frist übermittelt der Ausschuss sein Gutachten. Ein fehlendes Gutachten wird als Zustimmung betrachtet".

dass der am 21. September 2005 eingereichte Genehmigungsantrag am 20. Oktober 2005 zu einer Verweigerungsentscheidung geführt hat; dass die Inhaberin am 18. November 2005 Einspruch bei der Regierung erhoben hat und der Ausschuss am 23. Januar 2006, das heißt mehr als 40 Tage nach Einspruchserhebung, sein Gutachten übergeben hat; dass, da das Gutachten der Einspruchskommission infolgedessen als günstig gilt, die Behörde ihre Entscheidung diesbezüglich nicht begründen musste; dass der erste Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien in einem zweiten Klagegrund geltend machen, Artikel D.64 des Umweltgesetzbuches, Artikel 6 der Europäischen Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte seien verletzt worden; dass sie darauf hinweisen, dass im angefochtenen Rechtsakt erwähnt werde, das Projekt sei in der Nähe des Natura 2000-Gebiets "Geultal-Hohnbachtal" gelegen, und dass jedoch - im Widerspruch zu dem Urteil C-256/98 vom 6. April 2000 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften - nicht untersucht werde, ob das Projekt auf dieses Gebiet ökologische Auswirkungen haben könnte; dass sie in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz hinzufügen, dass diese Verletzung nicht aus dem

Verwaltungsakt selber, sondern aus den verschiedenen beanstandeten Punkten der Bewertungsnotiz hervorgehe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte ergeben müssen; dass in ihrem letzten Schriftsatz die Kläger anführen, dass das Projekt sich auch in der Nähe eines zweiten Natura 2000-Schutzgebiets, Kennzeichen BE33007, befinde, für die die Auswirkung des Vorhabens auch nicht in Betracht gezogen worden sei; dass sie daraus schlussfolgern, dass die Untersuchung der Auswirkung des Projekts auf die Umwelt nicht richtig ausgeführt worden sei;

In der Erwägung, dass die intervenierende Partei meint, das damals bei der Erteilung des angefochtenen Rechtsakts anwendbare wallonische Recht sei wohl in Übereinstimmung mit der Richtlinie gewesen; dass das Projekt ihr zufolge nicht in einem Natura 2000-Gebiet durchgeführt werde und keine Auswirkung auf das Gebiet haben könne; dass die von den Klägern angeführten Lücken in der Notiz weder nachgewiesen würden, noch realistisch seien; dass sie daraus schlussfolgert, dass die Behörde diesbezüglich keine besondere Begründungspflicht gehabt habe;

In der Erwägung, dass Artikel 6, Absatz 3, der Richtlinie 92/43/EWG wie folgt lautet :

" Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.  
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben";

dass dieser Artikel in das wallonische Recht durch Artikel 10 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen umgesetzt worden ist, der in das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur einen Artikel 29, § 2, mit folgendem Wortlaut eingefügt hat :

" § 2. Einer Genehmigung unterliegende Pläne oder Projekte, die angesichts der verordnungsmäßigen Vorschriften des Bezeichnungserlasses eines Natura 2000-Gebiets nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine durch die Gesetzgebung zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region



vorgesehene Prüfung auf Umweltverträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und nach den durch die Regierung bestimmten Modalitäten.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen.

Die zuständige Behörde stimmt dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift die zuständige Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Sie informiert die Europäischen Gemeinschaften über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden";

In der Erwägung, dass Artikel D.64 des Umweltgesetzbuches bestimmt, dass "die Genehmigung und die Verweigerung der Genehmigung [...] begründet werden [müssen], insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und der in Artikel 50 angegebenen Zielsetzungen"; dass er also die Begründungspflicht für die Entscheidungen über die Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung spezifisch im Lichte der Bewertung der Auswirkungen näher bestimmt;

In der Erwägung, dass in der Bewertungsnotiz über die Auswirkungen, unter Punkt 3 "Situation existante de droit en aménagement du territoire, urbanisme et patrimoine" ("Bestehende rechtliche Lage hinsichtlich der Raumordnung, des Städtebaus und des Erbes") die Inhaberin die Frage "le terrain est-il situé à proximité d'un périmètre de protection visé par la loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature, modifiée notamment par le décret du 6 décembre 2001 relatif aux réserves naturelles ou forestières, sites Natura 2000?" ("Befindet sich das Grundstück in der Nähe eines Schutzgebiets, das im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, abgeändert insbesondere durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 über die Natur- und Forstschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, erwähnt ist") mit Nein beantwortet hat; dass unter Punkt 4 "Description du site avant la mise en oeuvre du projet" ("Beschreibung des Geländes vor der Durchführung des Projekts") die Inhaberin auf die Unterfrage

"Évaluation sommaire de la qualité du site Natura 2000, des réserves naturelles ou forestières" ("Kurze Bewertung der Qualität des Natura 2000-Gebiets, der Natur- und Forstschutzgebiete") das Folgende geantwortet hat: "pas de site de ce type dans les environs"; dass unter Punkt 5 "Effet du projet sur l'environnement/(-j) Compatibilité du projet avec les voisinages (présence d'une école, d'un hôpital, d'un site Natura 2000, d'une réserve naturelle, d'une réserve forestière, etc.)" (Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt/(-j) Verträglichkeit des Projekts mit der Nachbarschaft (Vorhandensein einer Schule, eines Krankenhauses, eines Natura 2000-Gebiets, eines Naturschutzgebiets, eines Forstschutzgebiets, usw))" die Inhaberin geschrieben hat "aucun élément de ce type à proximité immédiate du site et donc aucune incompatibilité"; dass jedoch aus dem Blatt des Natura 2000-Gebiets BE33007, "Vallée de la Gueule en amont de Kelmis" hervorgeht, dass das beanstandete Projekt sich eigentlich zwischen zwei Natura 2000-Gebieten - innerhalb des Gebiets BE33007 - befindet, dass das größte und nächste Gebiet sich gerade auf der anderen Seite der Straße befindet, die die Straße Schnellenberg kreuzt - wobei das beanstandete Projekt sich entlang der Straße Schnellenberg bis zur besagten Kreuzung erstreckt - und dass das andere Natura 2000-Gebiet sich auf der anderen Seite der Straße Schnellenberg (auf das Projekt bezogen) stellenweise auf einer Entfernung von weniger als zweihundertfünfzig Meter erstreckt; dass der angefochtene Rechtsakt als Begründung oder Angabe über die Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt nur folgende Erwägungen enthält :

" (...)  
Considérant que la demande de permis comprend une notice d'évaluation des incidences sur l'environnement;  
(...)  
Considérant que la demande de permis se rapporte à un bien situé non loin du site Natura 2000 dit de la «Vallée de la Gueule en amont de Kelmis»";

In der Erwägung, dass im Lichte der Begründung des Rechtsakts in keiner Weise geprüft werden kann, ob die Behörde eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt hat, die es ihr ermöglichen konnte, in voller Kenntnis der Sachlage zu bestimmen, ob das Projekt das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte: dass darauf hinzuweisen ist, dass die Verwaltungsakten kein Dokument enthalten, das die Lokalisierung des Projekts hinsichtlich des Natura 2000-Gebiets BE33007 zeigt; dass die Behörde aufgrund der Art des Projekts, dessen Umfang sowie der unmittelbaren Nähe zu Natura 2000-Gebieten die Städtebaugenehmigung in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt besonders begründen muss, damit die Vorschrift von Artikel D.64 des Umweltgesetzbuches eingehalten wird; dass der zweite Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem dritten Klagegrund geltend machen, die Artikel 10 und 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten seien verletzt worden; dass sie vorbringen, alle Schriftstücke des Untersuchungsverfahrens bezüglich des Genehmigungsantrags und die Genehmigung selber hätten nur in deutscher Sprache abgefasst werden müssen; dass die Kläger in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz anführen, dass die Behörden, selbst wenn der Genehmigungsantrag in französischer Sprache abgefasst worden sei, die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch, insbesondere für den Briefwechsel, dennoch hätten einhalten müssen;

In der Erwägung, dass die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zur öffentlichen Ordnung gehört; dass der Genehmigungsantrag in französischer Sprache eingereicht worden ist, sodass die Entscheidung gemäß Artikel 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 14, § 3, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in dieser Sprache abgefasst werden musste; dass die gesamte Behandlung des Antrags folglich in Französisch erfolgen musste; dass, selbst wenn der Genehmigungsantrag in Französisch verfasst ist - genauso wie die Entscheidung über den Einspruch hätte die erstinstanzliche Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in Französisch abgefasst werden müssen - die wallonischen Behörden jedoch bei ihren Kontakten mit den Lokalbehörden Artikel 36, § 2, Absatz 1, des genannten Gesetzes vom 9. August 1980 weiter einhalten müssen; dass - konkret - die Schreiben zur Ladung der Parteien zu einer Anhörung vor der beratenden Kommission für die Einsprüche für die Kläger und die Inhaberin zwar in Französisch erstellt werden müssen, dass dieselben Schreiben aber für die Gemeindebehörde im deutschen Sprachgebiet in Deutsch abgefasst werden müssen; dass die wallonische Verwaltung insbesondere ihre Schreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Kelmis vom 29. November 2005 (Ladung zu der Anhörung vom 19. Dezember 2005), vom 30. November 2005 (Änderung des Datums für die Anhörung) und vom 5. Dezember 2005 (neue Änderung des Datums) unbedingt in Deutsch abfassen musste, was nicht der Fall gewesen ist; dass die Zustellung des angefochtenen Rechtsakts an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Kelmis überdies auch in Deutsch abgefasst werden musste, selbst wenn sie ein in Französisch abgefasstes Dokument enthielt; dass der dritte Klagegrund begründet ist,

## ENTSCHEIDET :

### Artikel 1.

Die Städtebaugenehmigung des Wallonischen Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung vom 20. Juli 2006, die der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung BATICO erlaubt, acht Häusergruppen auf einem Grundstück in Kelmis (Schnellenberg) zu errichten, wird für nichtig erklärt.

### Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 1.175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei in Höhe von 1.050 Euro und der intervenierenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am zwölften Februar zweitausendzehn von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.